

<h1>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachmakler-Ausbildungen der Sprengnetter Akademie</h1>
<p>(Stand 28.02.2024)</p>

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich2

§ 2 Anmeldung und Zulassung zur Ausbildung2

§ 3 Aufbau der Fachmakler-Ausbildungen2

§ 4 Art, Umfang und Gliederung der Kompetenzprüfung3

§ 5 Zulassung zur Prüfung3

§ 6 Benotung von Prüfungsleistungen4

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße4

§ 8 Bestehen der Kompetenzprüfung, Wiederholung der Prüfung4

§ 9 Zertifikat, Siegel Qualitätslogo und Gültigkeit4

§ 10 Verlängerung der Zertifikatsgültigkeit5

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten5

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachmakler-Ausbildungen der Sprengnetter Akademie

Die Sprengnetter Akademie erlässt zum 01.01.2024 die folgende Prüfungsordnung für akademieeigene Fachmakler-Ausbildungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die nachfolgenden Fachmakler-Ausbildungen der Sprengnetter Akademie:

- Fachmakler für Immobilienbewertung
- Fachmakler für Energetische Sanierung
- Fachmakler für Erbschaftsimmobilien

§ 2 Anmeldung und Zulassung zur Ausbildung

- (1) Die Anmeldung zur Fachmakler-Ausbildung kann jederzeit über die Buchungsfunktion im Shop.Sprengnetter.de (sofern das jeweilig gewünschte Produkt buchbar ist) vorgenommen werden (oder alternativ über sogenannte Sales-Channels von Kooperationspartnern). Eine Zugangsbeschränkung zur Anmeldung bzw. Teilnahme an der Ausbildung ist nicht vorgesehen.
- (2) Mit der Anmeldung zur Fachmakler-Ausbildung ist eine Abonnement-Mitgliedschaft über 12 Monate verbunden (das Abonnement verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt

wird), die folgende Inklusivleistungen beinhaltet:

- 14 h MaBV anrechnungsfähige Weiterbildungszeit in Form von Video-Kursen
- Teilnahme an der zugehörigen Fachmakler-Prüfung
- Nach erfolgreicher Prüfung: Berechtigung zu Zertifikat, Siegel, Qualitätslogo
- Exklusive Teilnahme an Fachmakler-Meetings (5 h Umfang pro Jahr)
- Zugriff auf sämtliche Produktergänzungen und Updates
- Nachlass in Höhe von 50% auf das Print-Abo des Magazins "IMMOBILIENMAKLER. Liebe, was Du tust." von Sprengnetter
- Nachlass in Höhe von 50% auf das Standard-Ticket der ITM Online

§ 3 Aufbau der Fachmakler-Ausbildungen

Die unter § 1 genannten Fachmakler-Ausbildungen bestehen aus einem jeweils 14 Weiterbildungsstunden umfassenden tutoriell begleiteten Videokurs, der nach nachweislicher Bearbeitung der Lerneinheiten mit einer umfassenden Kompetenzprüfung abschließt.

Die Lerneinheiten sind nach Kapiteln strukturiert, welche die Lernenden als in sich geschlossene Elemente Stück für Stück abarbeiten können. Eine nächste Lerneinheit schaltet sich immer dann mit einem zeitlichen Versatz frei, wenn die vorhergehende Lerneinheit erfolgreich absolviert wurde. Eine Lerneinheit ist immer dann als erfolgreich absolviert zu identifizieren, wenn die Video-Formate durchgeschaut, die Übungsaufgaben bearbeitet und die anschließende

Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Test durchgeführt wurde.

Die tutorielle Begleitung erfolgt durch die Sprengnetter Akademie sowie die Fachreferenten, die für die inhaltliche Ausgestaltung durch die Akademie herangezogen werden. Zum einen erhalten die Lernenden regelmäßig und automatisiert Lernstandsrückmeldungen aus dem System sowie gezielte Erinnerungen, um ihren Lernfortschritt weiter auszubauen. Zum anderen werden in regelmäßigen Abständen Fachmakler-Meetings angeboten, zu denen sich die Lernenden zuschalten können. Fachliche und organisatorische Fragen können jederzeit über das Blog-Modul des Online-Campus gestellt werden und werden binnen vier Werktagen durch die Akademie oder die Fachreferenten beantwortet.

§ 4 Art, Umfang und Gliederung der Kompetenzprüfung

- (1) Die Kompetenzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (onlinebasiert) von mindestens 30 Fragen mit einer Bearbeitungszeit von 45 Minuten (Multiple-Choice).
- (2) Multiple-Choice-Prüfungsfragen werden als Einfach-Wahlaufgaben und Mehrfach-Wahlaufgaben gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben folgen auf eine Frage mehrere Antwortmöglichkeiten. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige oder einzig falsche Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben folgen auf eine Frage mehrere

Antwortmöglichkeiten, von denen mindestens eine Antwort - aber nicht alle Antworten - zutreffen. Bei jeder Antwortmöglichkeit ist zu entscheiden, ob sie auf die Fragestellung zutrifft oder nicht.

- (3) Die Kompetenzprüfung findet ausschließlich online über den Sprengnetter Online-Campus statt und schaltet sich automatisch nach erfolgreichem Absolvieren der finalen Lerneinheit der Ausbildungsinhalte frei.
- (4) Der Prüfungsinhalt der Kompetenzprüfung wird dem Lehrinhalt der entsprechenden unter § 1 genannten Fachmakler-Ausbildungen entnommen.
- (5) Zur Kompetenzprüfung ist erforderlichenfalls ein Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen. Weitere Hilfsmittel sind in der Regel nicht zugelassen.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der unter Punkt 4 genannten Prüfung unterliegt folgenden Zulassungsvoraussetzungen:
 - Berufserfahrung in der Immobilienbranche (Makler nach § 34 c GewO, Immobilienkaufleute, usw.) von mindestens sechs Monaten oder
 - Kaufmännische Expertise (Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Unternehmer, usw.); Berufserfahrung von mindestens sechs Monatenund

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Fachmakler an der Sprengnetter Akademie.

- (2) Der Nachweis der Erfahrung/Expertise hat unaufgefordert in Form eines Lebenslaufes vor Teilnahme an der Prüfungsleistung per E-Mail an akademie@sprengnetter.com zu erfolgen.

§ 6 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei Einfach-Wahlaufgaben wird die maximal erreichbare Punktzahl vergeben, wenn genau diejenige Antwort markiert wurde, die als richtig vorgesehen wurde. Andernfalls werden keine Punkte anerkannt.
- (2) Bei Mehrfach-Wahlaufgaben wird die erreichbare Punktzahl vergeben, wenn genau diejenigen Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen wurden. Andernfalls werden keine Punkte anerkannt.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmende, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 8 Bestehen der Kompetenzprüfung, Wiederholung der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse besitzt, die

im Rahmen der Fachmakler-Spezialisierung erwartet werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens **60%** der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden.

- (2) Besteht der Lernende die Kompetenzprüfung nicht, kann die Kompetenzprüfung insgesamt bis zu zwei Mal wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer muss im Falle des Nichtbestehens einen kurzen formlosen Antrag per E-Mail auf Freigabe der Wiederholungsprüfung an akademie@sprengnetter.com senden.

§ 9 Zertifikat, Siegel, Qualitätslogo und Gültigkeit

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zertifikat als Prüfungsnachweis mit Hinweis auf das Bestehen der Prüfung und den Gültigkeitszeitraum sowie zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung mit Nachweis der Lerninhalte und des Umfangs der geleisteten Weiterbildungsstunden gemäß MaBV, ein Fachmakler-Siegel sowie das Sprengnetter-Qualitätslogo, zum offiziellen Nachweis der Zusatzqualifikation der Fachmakler-Ausbildung.
- (2) Das Qualitätslogo darf der Prüfungsteilnehmer als Zeichen für seine nachgewiesene Fachkompetenz für den werblichen Bereich, nach Maßgabe der „Nutzungsbedingungen für das Sprengnetter-Qualitätslogo (Zeichenrichtlinien)“, nutzen (z.B. Verwendung auf Geschäftspapieren, Visitenkarten, Schaufenster-Bildern und Beschilderungen sowie im Internet).

(3) Das Zertifikat inkl. aller Badges, Siegel usw. besitzt eine Gültigkeit von einem Jahr (12 Monate) gerechnet ab dem Tag der Abo-Buchung. Der Titel bzw. das Badge wird erst vergeben und darf erst benutzt werden, wenn die Prüfung erfolgreich absolviert wurde. Nach Ablauf des Abonnements erlischt das Recht, das Qualitätslogo und das Zertifikat und Co. verwenden zu dürfen. Damit erlischt automatisch:

- Zugriff auf den Online-Campus (Fachmakler-Ausbildungsinhalte)
- Zugriff auf Zertifikat, Siegel, Badge, Titel
- Berechtigung, das Siegel, Logo und Co. zu führen
- Die Berechtigung, das Siegel auf den ImmoScout24-Portalseiten und Informationen zu nutzen.
- Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige

§ 10 Verlängerung der Zertifikatsgültigkeit

Wünscht der Teilnehmende eine Verlängerung seines Zertifikates um ein weiteres Jahr, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

- Fortführung des Fachmakler-Abonnements (das Abonnement verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird.)
- Nachweis von zum Fachmakler-Titel zugehörigen Weiterbildung(en) pro Jahr im Umfang von insgesamt mindestens fünf

Stunden eines Jahres (nach dem ersten Jahr der Qualifikation). Zum Nachweis erforderlich ist die erfolgreich absolvierte Lernerfolgskontrolle. Die zugehörigen Weiterbildungen werden im Rahmen des Abos kontinuierlich, jährlich ergänzt und in Form von zusätzlichem Video-Kursmaterial im Abonnement bereitgestellt. Zusätzlich und alternativ kann durch Teilnahme an den Fachmakler-Meetings und durch das Absolvieren der Lernerfolgskontrollen der Nachweis erbracht werden.

- Pro Jahr werden 3-6 neue Fachmakler-Video-Lerneinheiten zum jeweiligen Fachmakler-Titel über den Online-Campus eingestellt (ergänzendes Angebot, um Up-to-Date zu bleiben).
- Teilnahme an sogenannten Fachmakler-Meetings im Umfang von insgesamt mindestens fünf Stunden pro Jahr (4-6 Meetings werden Titel-unabhängig pro Jahr angeboten).

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.